

als im beginnenden 9. Jahrhundert faßbar⁴². Schlußfolgerung der Forschung ist angesichts dieser Überlieferungslage denn auch, daß die *Adnotationes* im Umkreis Karls d. Gr. kompiliert worden seien⁴³ – womit ein neuer *Terminus post quem* für das Brieffragment aus Barcelona und sein von der *Adnotatio I* abhängiges Synodenverzeichnis gewonnen wäre.

Über den *Terminus ante quem* der *Responsa* aus Barcelona werden große Zweifel nicht bestehen können: Seit 816 lag als erste große Reformkodifikation Ludwigs d. Fr. die Aachener Kanonikerregel⁴⁴ vor, deren Verbreitung vom Hof aus in einer bis dahin ganz untypisch aufwendigen Aktion (durch Übersendung an die Erzbischöfe des Reiches mit genauen Anweisungen zur Weiterverbreitung) betrieben worden ist⁴⁵. Am Hofe Ludwigs ist nach 816 also kaum noch ein hochrangiger Briefautor vorstellbar, der einem *Missus* als Handreichung für die Kanoniker-Examination nicht anderes zu empfehlen gewußt hätte als einen Rekurs auf eine Kanonessammlung der historischen Ordnung, aus der er sich selbst die passenden Kanones zur Belehrung unwissend-unwilliger Kanoniker herausuchen möge⁴⁶. Das Brieffragment aus Barcelona ist also der Regierungszeit Karls d. Gr. zuzuweisen.

Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 241 f.

42) Vgl. als bislang beste, wenn auch keineswegs vollständige Übersicht über die Überlieferung der *Adnotationes* SECKEL, *Pseudoisidor* (wie Anm. 40) S. 28–35 und LIPPERT, *Verfasserschaft* (wie Anm. 37) S. 16–20. Sie treten bereits im 9. Jh. verbunden auf mit der *Collectio Dionysio-Hadriana* in verschiedenen, z. T. sehr alten Hss., in den beiden Codices der *Collectio Dionysiana Bobbiensis*, in einzelnen Hss. der *Collectio Quesnelliana*, in der *Concordia canonum* des Cresconius und im sog. gallischen *Cresconius*, sowie in zahlreichen *Pseudoisidor*-Hss., bevor sie seit dem 10. Jh. dann auch in systematische Kanonessammlungen Eingang finden.

43) Vgl. MORDEK, *Dionysio-Hadriana* (wie Anm. 39) S. 52 und S. 56 f.

44) MGH Conc. 2, ed. Albert WERMINGHOFF (1906–1908) S. 308–421.

45) Erhalten sind – mit leicht differierendem Formular – die Mandate an Sichar von Bordeaux und Arn von Salzburg (die in Aachen nicht anwesend waren) einerseits und an Magnus von Sens und Agobard von Lyon (die teilgenommen hatten) andererseits, vgl. MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) S. 338–342 bzw. MGH Conc. 2 (wie Anm. 44) S. 456–464 und Max CONRAT (COHN), *Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa*, NA 37 (1912) S. 771 f. Vgl. auch Rudolf SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland* (Bonner Historische Forschungen 43, 1976) S. 243 f. Zu den – eher spärlich faßbaren – Zeugnissen über die tatsächliche Verbreitung der *Institutio* im 9. Jh. vgl. S. 242–252; dieser Aspekt darf hier unberücksichtigt bleiben, da ein Schreiben aus dem Hofkreis des regierenden Herrschers zur Debatte steht.

46) Denn ein solches Florileg einschlägiger Konzilskanones ist in die *Institutio*